

SATZUNG
des Turn- und Sportvereins
Glücksburg von 1909 e.V.



© TSV Glücksburg 09 e.V.
Flensburger Straße 2 C • 24960 Glücksburg
Telefon 04631 – 1712
Internet www.tsv-gluecksburg.de

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein Glückburg von 1909 e.V.“.

In abgekürzter Form nennt er sich TSV Glücksburg 09.

- (2) Die Kurzform „TSV Glücksburg 09“ gilt in allen offiziellen Dokumenten und der Öffentlichkeitsarbeit als gültige Bezeichnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Glücksburg (Ostsee) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
- (4) Als Gründungsdatum gilt der 13. September 1909.
Die Vereinsfarben sind grün / gelb. Das Vereinsabzeichen ist ein vierblättriges Kleeblatt mit der Inschrift „TSV 09“, umrandet von dem Namenszug „Glücksburg“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (5) Der Verein fördert den Sport als Mittel der körperlichen, geistigen und sozialen Ertüchtigung sowie der individuellen und gemeinschaftlichen Entwicklung. Er setzt sich insbesondere für die Förderung von Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssport ein und bietet ein vielfältiges Sport- und Bewegungsangebot für alle Altersgruppen. Dabei wird die sportliche Betätigung als Grundlage für lebenslange körperliche Aktivität und Gemeinschaftspflege betrachtet.
- (6) Der Verein fördert den Amateursport und verpflichtet sich zu einem fairen und respektvollen Miteinander. Er wahrt in seiner Tätigkeit eine strikte Neutralität in parteipolitischer, konfessioneller und weltanschaulicher Hinsicht sowie in Bezug auf ethnische, nationale und soziale Herkunft, Geschlecht, sexuelle Identität und Orientierung, Behinderung oder Alter. Der Verein tritt aktiv gegen jede Form von Diskriminierung und Ungleichbehandlung ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (7) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich, auch in elektronischer Form, gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Der Antragsteller gilt als Mitglied, sobald die Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder elektronisch bestätigt wurde.
- (8) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (9) Wird der Aufnahmeantrag vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung eine Entscheidung durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (10) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied – bzw. bei minderjährigen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter – zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus für den festgelegten Zahlungszeitraum zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (11) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung, der vom Verein verabschiedeten Ordnungen sowie zur aktiven Unterstützung der Ziele und Interessen des Vereins. Es achtet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes. Darüber hinaus sind alle

Mitglieder angehalten, durch ihr Verhalten das gemeinschaftliche Miteinander und das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 5 Beitragshöhe und Beitragsstaffelung

- (1) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und orientiert sich an den finanziellen Erfordernissen des Vereins. Die Beiträge sollen den laufenden Betrieb des Vereins, die Pflege und den Ausbau des Sportangebots sowie notwendige Rücklagen sicherstellen. Änderungen der Beitragshöhe treten zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft, sofern von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien unterschieden:
 - Aktive Mitglieder: Mitglieder, die regelmäßig an den sportlichen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
 - Passive Mitglieder: Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen.
 - Ehrenmitglieder: Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsstaffelung beschließen, um verschiedenen Lebenssituationen der Mitglieder gerecht zu werden. Hierbei können unterschiedliche Beitragssätze für Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Studierende oder andere besondere Gruppen festgelegt werden. Über den Umfang und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Abweichende Einzelfallregelungen werden im Rahmen der Beitragsordnung durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Das Protokoll der entsprechenden Sitzung gilt insoweit als Bestandteil dieser Satzung. Beitragsanpassungen werden ab dem Folgejahr der Mitgliederversammlung, auf der diese beschlossen worden sind, wirksam.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des offiziellen Vereinsbetriebes sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch solche Einrichtungen, deren Nutzung dem Verein durch Verträge mit Dritten gestattet ist. Mitglieder haben Zugang zu allen Vereinsveranstaltungen, die für alle Mitglieder vorgesehen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf angemessene Betreuung und Förderung im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Zudem haben alle Mitglieder das Recht, sich mit Anliegen und Vorschlägen an den Vorstand zu wenden und gehört zu werden.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder ab 16 Jahren. Das Stimmrecht ist persönlich und **nicht** übertragbar. Es ruht, solange der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen das Stimmrecht eines Mitglieds wiederherstellen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Ämter des Vereins wählbar, soweit keine gesetzlichen Einschränkungen (z.B. Geschäftsfähigkeit) bestehen. Die Wählbarkeit erfordert die Bereitschaft des Mitglieds, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern den jährlichen Rechenschaftsbericht in geeigneter Form zugänglich zu machen und zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (6) Auf schriftliches oder elektronisches Verlangen von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Die Einladung muss den Beratungsgegenstand enthalten und den beantragenden Mitgliedern rechtzeitig zugehen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt aus dem Verein muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich, auch elektronisch, erklärt werden. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter abzugeben. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie fristgerecht beim Verein eingeht.
- (3) Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - schwerwiegend gegen die Satzung verstößt,
 - sich vereins- oder gemeinschaftsschädigend verhält,
 - grob unsportliches Verhalten zeigt oder
 - den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer schriftlichen Begründung per Einschreiben oder elektronisch nachweisbarer Zustellung zu übermitteln.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses schriftlich oder elektronisch eine Überprüfung durch den Ehrenrat zu verlangen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Widerspruch.
- (6) Mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Im Falle der Anrufung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedsrechte bis zu dessen Entscheidung.
- (7) Die Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, bleiben bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat oder dem Wirksamwerden des Ausschlusses bestehen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, soweit nicht andere Gremien laut Satzung letztinstanzliche Entscheidungen treffen. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Versammlung ein. Angabe Die Einladung erfolgt per E-Mail (sofern bekannt), durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite und Aushang an den Sportstätten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung selbst in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Ein Dringlichkeitsantrag liegt vor, wenn der Gegenstand des Antrags unaufschiebbar ist und es dem Antragsteller bei Einhaltung der regulären Antragsfrist nicht möglich gewesen wäre, diesen rechtzeitig einzureichen. Nicht als dringlich gelten Anträge, deren Themen bereits bei der regulären Einreichungsfrist bekannt oder absehbar waren.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfer gemäß den Vorschriften dieser Satzung. Nach den Rechenschaftsberichten und dem Jahresabschluss beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des/der Kassenwart/in und des gesamten Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Dringlichkeit durch den geschäftsführenden Vorstand oder auf schriftliches oder elektronisches Verlangen von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden.

rechtigten Mitgliedern einberufen werden. Sie unterliegt den gleichen Bestimmungen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das spätestens vier Wochen nach der Versammlung von der/dem Schriftführer/in zu erstellen ist. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Einsicht bereitzustellen (z. B. auf der Vereinswebseite oder per E-Mail).

§ 9 Leitung des Vereins und Abgrenzung der Vorstandsorgane

- (1) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist für die operative Führung, die Verwaltung des Vereins und die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele verantwortlich. Er trifft alle Entscheidungen im Rahmen der laufenden Vereinsführung und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Sportwart/in
 - Presse - und Öffentlichkeitsbeauftragte/r
 - Schriftführer/in
 - Jugendwart/in
 - bis zu 3 Beisitzer/innen, die beratend tätig sind oder, wenn durch Beschluss festgelegt, stimmberechtigt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen können.
- (3) Jede Sparte sollte eigenständig eine/n Spartenleiter/in wählen, der/die dem geschäftsführenden Vorstand benannt wird. Sie gewährleisten die Kommunikation zwischen den Sparten und dem geschäftsführenden Vorstand und stellen sicher, dass die Mitglieder die Interessen des Vereins als Ganzes im Blick behalten. Der geschäftsführende Vorstand hat die Besetzung von Übungsleiterpositionen mit dem/der jeweiligen Spartenleiter/in abzustimmen. Sie sorgen gemeinsam dafür, dass qualifizierte Übungsleiter/innen die Übungsstunden leiten.
- (4) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie den gewählten Spartenleitern/innen. Er übernimmt beratende und unterstützende Aufgaben, insbesondere bei strategischen Entscheidungen, die die Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins betreffen.

§ 10 Vertretung und operative Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgaben oder Rechtsgeschäfte zur alleinigen Vertretung des Vereins ermächtigen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufende Verwaltung und operative Führung des Vereins verantwortlich. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Verwaltung und Kontrolle der Finanzen sowie die ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte,
 - Organisation des Sport- und Trainingsbetriebs sowie die Umsetzung der Ordnungen des Vereins und Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellung des Rechenschaftsberichts und Bereitstellung der Unterlagen für die Mitglieder,
 - Entscheidung über die Nutzung der Vereinseinrichtungen,
 - Koordination von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsarbeit in speziellen Themenbereichen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand tagt grundsätzlich einmal pro Monat. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand informiert den Gesamtvorstand regelmäßig über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen im Verein und kann dessen beratende Empfehlungen einholen. Bei strategischen Entscheidungen, wie etwa der Einführung neuer Sparten oder größeren Investitionen, wird der Gesamtvorstand beteiligt.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen, z. B. für Telefongebühren, Porto und Büromaterial. Pauschale Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge festgelegt werden. Vorstandsmitglieder, die zusätzlich Übungsleiteraufgaben übernehmen, können eine Übungsleiterentschädigung erhalten.

§ 11 Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:
- 1. Vorsitzende/r
 - 1. Kassenwart/in
 - Presse - und Öffentlichkeitsbeauftragte/r
 - Schriftführer/in

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

- 2. Vorsitzende/r
- 2. Kassenwart/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in, der/die von den Jugendlichen des Vereins gewählt wird und automatisch Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, kann der geschäftsführende Vorstand eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen.

- (3) Die Spartenleiter/innen werden alle zwei Jahre von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Sparte gewählt und müssen von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Über die Wahl und die Spartenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah zuzuleiten ist.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins gemäß dieser Satzung. Er sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Führung der laufenden Verwaltungs- und Finanzgeschäfte sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand darf nur Ausgaben tätigen, die durch Einnahmen gedeckt sind, und ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Verträge und alle finanzwirksamen Geschäfte dürfen ausschließlich durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands abgeschlossen werden. Für größere Ausgaben, die den in der Finanzplanung festgelegten Betrag überschreiten, ist ein gesonderter Beschluss des Gesamtvorstands erforderlich.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen, gegen die das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen beim Ehrenrat Widerspruch einlegen kann. Mögliche Maßnahmen sind:
 - Verweis
 - Geldbuße
 - Sperre
 - Ausschluss

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und beschlossen wird.

- (7) Beisitzer/innen werden durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes berufen. Ihre Berufung muss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (8) Die Aufgabenbereiche und die Stimmberechtigung der Beisitzer/innen im geschäftsführenden Vorstand werden durch Beschluss des Gesamtvorstands festgelegt. Sie können als beratende Mitglieder tätig sein oder, sofern festgelegt, stimmberechtigt an Vorstandsbeschlüssen teilnehmen.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmung bei Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend oder digital zugeschaltet sind. Eine Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz gilt als Anwesenheit im Sinne der Beschlussfähigkeit.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und digital zugeschalteten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In dringenden Fällen kann der/die 1. Vorsitzende eine zweite Abstimmung anordnen. Kommt es auch hier zur Stimmengleichheit, gilt der Antrag endgültig als abgelehnt.
- (4) In besonders dringenden Angelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail oder digitaler Abstimmung) fassen. Solche Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder am Umlaufverfahren teilnehmen und der Beschluss mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst wird. Das Ergebnis ist bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu protokollieren.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Damit soll eine unabhängige und objektive Prüfung sichergestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vorzeitig aus, kann

der Ehrenrat ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch berufen. Diese Berufung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (3) Der Ehrenrat ist zuständig für die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen, die durch den geschäftsführenden Vorstand gegen ein Mitglied beschlossen wurden. Ein betroffenes Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Disziplinarbeschlusses schriftlich oder elektronisch eine Überprüfung durch den Ehrenrat beantragen. Der Ehrenrat prüft die Berechtigung und Angemessenheit der Maßnahme und entscheidet endgültig.
- (4) Der Ehrenrat tagt vertraulich und lädt das betroffene Mitglied zu einer Anhörung ein, um dessen Sichtweise zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Ehrenrats erfolgt in schriftlicher Form und wird dem betroffenen Mitglied sowie dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Begründung zugestellt.

§ 14 Ehrungen

- (1) Die **Ehrennadel in Bronze** kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die eine mindestens 20-jährige Mitgliedschaft oder eine ununterbrochene, mindestens 5-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem Ehrenamt des Vereins nachweisen können. Zusätzlich können Mitglieder für besondere Verdienste im Vereinsleben, etwa durch kontinuierliches Engagement in Arbeitsgruppen oder Projektleitungen, ausgezeichnet werden.
- (2) Die **Ehrennadel in Silber** kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die eine mindestens 30-jährige Mitgliedschaft oder eine ununterbrochene, mindestens 10-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem Ehrenamt des Vereins nachweisen können. Die Silbernadel kann auch an Mitglieder verliehen werden, die über einen längeren Zeitraum hinweg durch besondere Projekte oder Initiativen zur Weiterentwicklung des Vereins beigetragen haben.
- (3) Die **Ehrennadel in Gold** kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft oder eine ununterbrochene, mindestens 15-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem Ehrenamt des Vereins nachweisen können. Auch Mitglieder, die durch herausragende und langfristige Beiträge zum Vereinswohl, etwa in der Förderung des Nachwuchssports oder der Vereinsentwicklung, besonders hervorgetreten sind, können diese Auszeichnung erhalten.
- (4) Die **Leistungsnadel** kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die auf sportlichem, organisatorischem oder sozialem Gebiet – oder zum Wohle des Vereins – außergewöhnliche Leistungen vollbracht haben, unabhängig von der Mitgliedschaft. Dabei können sowohl sportliche Erfolge als auch besondere Leistungen in der Vereinsführung, Mitgliedergewinnung oder -betreuung gewürdigt werden.
- (5) Die Verleihung der **Ehrenmitgliedschaft** oder des **Ehrenvorsitzes** erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Ehrungen werden an Personen vergeben, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Der Ehrenvorsitz kann nur an besonders verdiente ehemalige Vorsitzende verliehen werden. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes ist automatisch die Verleihung der Ehrennadel in Gold verbunden, auch wenn die zeitlichen Bedingungen gemäß Abs. 3 nicht erfüllt sind. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern oder dem Vorstand eingereicht werden. Diese sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Ehrung abzulehnen, wenn ihm Umstände bekannt sind, die eine Ehrung als unangebracht erscheinen lassen. Diese Entscheidung kann ohne öffentliche Begründung erfolgen, um die Privatsphäre der betroffenen Person zu wahren.

§ 15 Rechnungslegung und Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungslegung und Kassenprüfung erfolgen jährlich, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Schäden gegenüber seinen Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für fahrlässige Schäden, die vom Verein oder seinen Organen verursacht wurden, übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 17 Zweck der Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV Glücksburg 09 e.V. mit Sitz in Glücksburg (Ostsee) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen Alters- und Leistungsgruppen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche dürfen die gesetzlichen Höchstbeträge nicht überschreiten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Auflösung erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, bei der eine einfache Mehrheit ausreichend ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Glücksburg (Ostsee), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, soweit keine Zweckbindung oder Rückforderungsrechte Dritter bestehen.

§ 19 Datenschutz

- (1) Der TSV Glücksburg 09 e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und zum Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben, verarbeitet und gespeichert, der zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und -pflichten notwendig ist.
- (2) Der Verein ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Die Mitglieder haben das Recht, über die Verwendung ihrer Daten informiert zu werden und Auskunft, Berichtigung oder Löschung zu verlangen.
- (3) Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben oder zur Erfüllung vereinsinterner Zwecke, soweit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist und der Vorstand dem zugestimmt hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.06.2026 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie wurde bei der Jugendvollversammlung am 09. Februar 1980 verabschiedet und trat mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands am 31. Januar 1980 in Kraft.

Glücksburg, 29.06.2026

.....
Benjamin Winkels

1. Vorsitzender

.....
Hans Jörgen Page

2. Vorsitzende